

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8007 –**

Vergabe von Fördergeldern durch den Ring der politischen Jugend

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Jugendverbände der im Bundestag vertretenen Parteien sind im Ring der Politischen Jugend (RPJ) zusammengeschlossen. Der Bundestag beschließt alljährlich mit dem Haushalt darüber, wie viel Geld für politische Bildungsarbeit an die Jugendorganisationen fließt. Die im RPJ organisierten Jugendverbände teilen diese Fördergelder (derzeit rund 800 000 Euro) eigenständig untereinander auf.

Der Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE hat am 16. Juni 2007 durch Beschluss die Linksjugend [„solid“] als die Jugendorganisation der Partei (gemäß § 11 der Parteisatzung) anerkannt. Dessen ungeachtet hat der RPJ am 12. Dezember 2007 einen Aufnahmeantrag der Linksjugend [„solid“] abgelehnt. Der RPJ hat sich per Satzung für die Neuaufnahme eines Jugendverbandes zur Einstimmigkeit verpflichtet – die Aufnahme der Linksjugend [„solid“] scheiterte an der Stimme der Jungen Union.

Die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. ist damit bis auf weiteres aus der Vergabe öffentlicher Gelder, die vom Gesetzgeber für die Förderung der Bildungsarbeit aller politischen Jugendverbände gleichermaßen vorgesehen sind, ausgeschlossen.

1. Hat sich das Vergabeverfahren der öffentlichen Mittel für die Bildungsarbeit der politischen Jugendverbände über den RPJ aus Sicht der Bundesregierung bewährt (bitte mit Begründung)?
2. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass eine Arbeitsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit öffentliche Mittel nach eigener Einschätzung verteilt (bitte mit Begründung)?

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend vom 20. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Übt die Bundesregierung eine Aufsicht bzw. Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Verteilung der öffentlichen Gelder durch den RPJ aus?

Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Ergebnis kommt sie hierbei in Bezug auf die aktuelle Praxis des RPJ?

Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet:

Der Ring Politischer Jugend (RPJ) ist nicht Zuwendungsempfänger von Bundesmitteln und verteilt keine Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes zur Förderung der Jugendverbandsarbeit. Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel an die politischen Jugendverbände liegt ausschließlich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bzw. das mit der Bewilligung beauftragte Bundesverwaltungsamt prüft die selbständigen Anträge der Verbände. Die Bewilligung erfolgt an die jeweiligen Verbände. Die Bildungsarbeit der politischen Jugendverbände wird mit 1 030 000 Euro jährlich gefördert. Der RPJ hat hier lediglich eine beratende Funktion und unterbreitet dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jährlich einen Verteilungsvorschlag zur bedarfsgerechten Vergabe öffentlicher Fördermittel für die Jugendverbandsarbeit.

4. Gibt es andere Bereiche, in denen Fördergelder des Bundes nach einem der Vergabe über den RPJ vergleichbaren Verfahren vergeben werden?

Wenn ja, welche Bereiche sind dies und wie bewertet die Bundesregierung die Erfahrungen mit den betreffenden Vergabeverfahren?

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) als die bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Landesjugendringe unterbreitet dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jährlich einen Verteilungsvorschlag zur bedarfsgerechten Vergabe öffentlicher Fördermittel für die Jugendverbandsarbeit. Die Erstellung des Verteilungsvorschlages innerhalb des DBJR erfolgt in einem demokratischen Entscheidungsverfahren. Die Kinder- und Jugendplankommission des Deutschen Bundesjugendrings erstellt unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfslagen der Mitgliedsorganisationen und der Mittelverteilungen vergangener Jahre einen Verteilungsvorschlag, der durch den Hauptausschuss des DBJR beschlossen wird. In diesem Verteilungsvorschlag werden verschiedene, in der Regel nicht quantifizierbare Kriterien berücksichtigt. Auch hier obliegt die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel ausschließlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Seit über 50 Jahren stellt dieses Verfahren einen gelungenen demokratischen Aushandlungsprozess dar, der von Seiten der Jugendverbände durch weitgehende Einstimmigkeit geprägt ist. Es berücksichtigt die Anpassung an die Prozesshaftigkeit der Arbeit von Jugendverbänden und ist gekennzeichnet durch Flexibilität und Solidarität in der Mittelverteilung entsprechend der Bedarfslage der Verbände.

5. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dem RPJ die Mittel für die politische Bildungsarbeit zuzuwenden, obwohl dieser nicht alle Jugendorganisationen der im Bundestag vertretenen politischen Parteien daran teilhaben lässt (bitte mit Begründung)?

Der Ring Politischer Jugend ist nicht Zuwendungsempfänger des Bundes (siehe Beantwortung der Fragen 1 bis 3).

6. Ist die Bundesregierung in Bezug auf den Aufnahmeantrag der Linksjugend [„solid“] mit dem RPJ in Kontakt getreten?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist mit dem Ring Politischer Jugend (RPJ) bzw. den in ihm organisierten Jugendverbänden hinsichtlich des Aufnahmeantrages der Linksjugend [„solid“] nicht in Kontakt getreten. Beim RPJ handelt es sich um eine selbständige Organisation und Interessenvertretung der in ihm verbundenen Mitglieder auf deren interne Entscheidungen und Entscheidungsprozesse die Bundesregierung keinen Einfluss ausübt.

7. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung legitime Gründe, den Jugendverband einer im Bundestag vertretenen Partei aus der Vergabe der öffentlichen Mittel für die Bildungsarbeit der Jugendverbände auszuschließen?

Wenn ja, welche?

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit sind u. a. die Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) maßgebend. Voraussetzung für die Förderung eines Trägers der Jugendhilfe ist, dass er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet (Ziffer 4 Absatz 4e RL KJP). Bei wiederholter Nennung eines Trägers, Vereines oder Verbandes im Verfassungsschutzbericht ist eine finanzielle Unterstützung des Bundes nicht möglich.

8. Plant die Bundesregierung Veränderungen in Bezug auf die Vergabe der öffentlichen Mittel für die Bildungsarbeit der Jugendverbände (bitte mit Begründung)?

Für eine Änderung besteht vor dem Hintergrund des in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 beschriebenen Vergabeverfahrens kein Grund.

9. Plant die Bundesregierung Gespräche mit dem RPJ oder sonstige Aktivitäten in Bezug auf den Ausschluss der Linksjugend [„solid“] aus der Vergabe der öffentlichen Fördergelder (bitte mit Begründung)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung*